

RS OGH 1999/8/24 17R145/99i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.1999

Norm

ZPO §196

1. ZPO § 196 heute
2. ZPO § 196 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Werden den Zeugen und Parteien erkennbar aus dem Strafakt Vorhalte gemacht, ohne daß dessen gesamter Inhalt davor verlesen wurde, so ist die Unterlassung der Verlesung des Strafaktes gemäß § 196 ZPO zu rügen. Werden den Zeugen und Parteien erkennbar aus dem Strafakt Vorhalte gemacht, ohne daß dessen gesamter Inhalt davor verlesen wurde, so ist die Unterlassung der Verlesung des Strafaktes gemäß Paragraph 196, ZPO zu rügen.

Entscheidungstexte

- 17 R 145/99i
Entscheidungstext OLG Wien 24.08.1999 17 R 145/99i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1999:RW0000331

Im RIS seit

24.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at